

er sich auf die Analogie anderer Besitzer großer Güter, welche sich mit Brauerei und Brennerei beschäftigen oder sie verpachten, berufen hat. Allein die Deputation selbst hat doch nicht unterlassen zu erklären, daß ihr der positive Grund der Beschwerde allerdings zweifelhaft zu sein schiene, und daß eine nähere Untersuchung des scheinbaren Widerspruchs der §§. 11 und 21 des Steuergesetzes allerdings wohl nothwendig scheine. Damit hat aber die Deputation ihren positiven Vorschlag in Bezug auf die Beschwerde dem materiellen Inhalte nach wieder aufgehoben. Ist nun aber das Zweite ein wirklicher Zweifelsfall, und scheint es allerdings, als ob hier eine Ungerechtigkeit vorläge, so kann ich schlechterdings nicht dafür stimmen, daß eine anerkannte Ungerechtigkeit als solche auch noch bis auf den möglichen Fall der Revision der Gesetzgebung prorogirt werde. Ist eine Ungerechtigkeit vorhanden, so muß sie abgestellt werden, und dann liegt es in den Händen der Staatsregierung, den Widerspruch, welcher etwa zwischen den gesetzlichen Bestimmungen vorwaltet, durch Verordnung zu beseitigen. Denn es ist nicht zu besorgen, daß irgend eine Ständeversammlung eine Ungerechtigkeit jemals begünstigen, oder dem hohen Ministerium eine solche Verordnung verargen werde, wenn sie aus der Ueberzeugung des Vorhandenseins einer Ungerechtigkeit erlassen worden ist.

Referent Bürgermeister Müller: Meine Herren! Weder die Deputation noch die Staatsregierung hat in materieller Beziehung angenommen, daß die Beschwerdeführer oder Petenten Recht hätten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben sie nicht Recht, allein die Form des Gesetzes ist so ausgedrückt, daß man allerdings etwas Ähnliches daraus folgern könnte, wenn man die Sache nicht ganz speciell oder genau ansieht. Deshalb hat die Deputation sich auch veranlaßt gefunden anzurathen, daß man die Beschwerde auf sich beruhen lassen solle. Wäre die Deputation der Meinung, daß den Petenten Unrecht geschehe, so würde sie durch den zuletzt erwähnten Vorschlag mit sich in Widerspruch kommen. Die Deputation wird doch nicht sagen, daß eine Beschwerde auf sich beruhen solle, wenn sie gleich beifügt: in materieller Beziehung haben die Beschwerdeführer doch Recht, es mag daher ihre Beschwerde an die Staatsregierung abgegeben werden, damit erst später einmal gelegentlich Abhülfe geschieht. In dieser Weise hat sich die Deputation durchaus nicht ausgesprochen, es ist auch in dem Berichte der zweiten Kammer in dieser Weise sich nicht verhalten, vielmehr ist vorgeschlagen worden, die Beschwerde als solche auf sich beruhen zu lassen und nur das Gesuch wegen des anscheinenden Widerspruchs, welcher in den einzelnen Worten des Gesetzes vorliegt, zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben. Findet die Staatsregierung, daß später unbedingt eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen eintreten muß, nun so wird sie wohl eine Vorlage an die Kammern bringen. Dies ist es, was ich in Bezug auf die Rede des Herrn D. Großmann zu entgegenen habe. Auf die Bemerkung des Freiherrn v. Welck bin

ich im Stande, die Ansicht der Regierung über diese Angelegenheit näher mitzutheilen. Einmal ist es schon insofern geschehen, als die Ansicht des königlichen Commissars in dem Berichte speciell [angeführt und von mir vorgelesen worden ist, dann kann ich es aber auch insofern thun, als ich die Bescheidung, welche dem Directorium der Societätsbrauerei zugekommen ist, mittheilen kann. Es heißt in dieser Bescheidung, welche von dem königlichen Ministerium der Finanzen ausgegangen ist: „Es bewendet bei den Ansätzen von 12 Thlr. und 30 Thlr., da selbige theils auf Declaration beruhen, theils dem Gewerbsumfange entsprechen. Ebenso kann in dem Ansätze von 170 Thlr. 1 Ngr. eine Ermäßigung nicht eintreten, weil derselbe auf klarer Gesetzesvorschrift beruht, auch andere Actiengesellschaften ebenfalls Gewerbesteuer zu zahlen haben. Die Reclamanten sind daher abfällig zu bescheiden, dabei aber zugleich mit darauf aufmerksam zu machen, daß die Gewerbe- und Personalsteuer mit der Einkommensteuer nicht verwechselt werden dürfe. — Bei letzterer würden Principien, wie sie in der Reclamation angedeutet worden sind, in nähere Erwägung zu ziehen sein. — Hätten die Actionaire wegen ihrer Actienzinsen von der Personalsteuer freigelassen werden sollen, dann würde offenbar die Gewerbebesteuer höher zu nehmen gewesen sein, wie dies schon das Princip der Progression erfordert haben würde. — Von einer Ausschcheidung der fraglichen Actienzinsen könne daher sowohl aus diesem Grunde, als auch schon deshalb nicht die Rede sein, weil dies eine genaue und specielle Angabe alles Einkommens erfordern würde, was keineswegs die Absicht der Personalsteuer ist, welche im Gegentheil das Einkommen nur summarisch u. anzugeben gestattet.“

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun, dafern nach dieser Erläuterung Herr v. Welck noch auf seiner Ansicht beharrt, daß die Abstimmung so lange ausgesetzt werden soll, bis ein königl. Commissar anwesend sei, nur noch die Modalität der Abstimmung angeben, dann aber die Abstimmung aussetzen, bis der angegebene Zeitpunkt eingetreten ist; beharrt aber Herr v. Welck auf seiner Ansicht nicht, so werde ich fortfahren.

v. Welck: Nein, ich beharre nicht darauf. Ich habe auch keinen Antrag gestellt und die Erläuterung Seiten des Herrn Referenten giebt mir vollständige Beruhigung.

Präsident v. Schönfels: Ich werde daher zur Fragestellung übergehen. Die erste Frage werde ich auf den ersten Theil des Berichts der zweiten Kammer richten, nämlich auf den Theil, welcher dahin geht, die Eingabe als Beschwerde auf sich beruhen zu lassen. Im Fall dieser Antrag angenommen wird, werde ich übergehen auf den zweiten Theil des Berichtes und die Frage auf den zweiten Antrag, der in der zweiten Kammer angenommen ist, mit Vorbehalt des D. Großmann'schen Antrags richten. Eine dritte Frage wird dann auf den Antrag des Herrn D. Großmann zu stellen sein.